



Landeshauptmann  
**DR. ERWIN PRÖLL**

ST. PÖLTEN, AM 17. März 2005  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
TELEFON 02742/9005/12001 12001  
TELEFAX 02742/9005/15480

LH-L-64/055-2005

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.03.2005

zu Ltg.-**385/A-4/68-2005**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Petrovic betreffend die willkürliche Entscheidung der Bezirkswahlbehörde Wiener Neustadt und Befangenheit des Abgeordneten zum Nationalrat Johann Rädler (ÖVP), Ltg.-385/A-4/68-2005, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs.2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs.2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 fällt jedoch nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

Mit besten Grüßen

Dein Erwin Pröll eh.

